



[Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München](#)

Per E-Mail

Grundschulen alle (OWA)
Förderzentren

Cc
Regierungen
Staatliche Schulämter

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
III.1-BS 7302.0/298/3

München, 29.04.2021
Telefon: 089 2186 2476
Name: Frau Wilhelm

**Übertrittsverfahren und Probeunterricht im Schuljahr 2020/2021,
Leistungsnachweise, Vorrücken und Wiederholen**

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,

mit Schreiben vom 18.01.2021 (Az. III.1-BS7302.0/298/1) und 26.02.2021 (Az. III.1-BS7302.0/298/2) haben wir Sie angesichts der besonderen Ausnahmesituation über notwendige Anpassungen im Übertrittsverfahren im Schuljahr 2020/2021 informiert. Ergänzend dazu und unter Einbezug der Ergebnisse einer bayernweiten Abfrage zur Möglichkeit, valide Jahresfortgangsnoten für das Übertrittszeugnis zu bilden, darf ich Ihnen – auch im Hinblick auf den diesjährigen Probeunterricht – Folgendes mitteilen:

Unverändert gilt, dass

- ✓ alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 4 ein Übertrittszeugnis erhalten.
- ✓ das Übertrittszeugnis die Jahresfortgangsnoten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Heimat- und Sachunterricht, die Gesamtdurchschnittsnote aus diesen Fächern, eine zusammenfassende Beurteilung zur Übertrittseignung und – soweit

erforderlich – einen Hinweis entsprechend § 15 Abs. 6 Satz 3 GrSO in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1 GrSO enthält.

- ✓ die Eignung für einen weiterführenden Bildungsweg in der zusammenfassenden Beurteilung des Übertrittszeugnisses festgestellt wird (§ 6 Abs. 5 S. 1 GrSO).
- ✓ eine Eignungsfeststellung nur auf der Basis valider Jahresfortgangsnoten im Übertrittszeugnis getroffen werden kann.
- ✓ die Eignung für den Übertritt an Realschule oder Gymnasium auch über den Besuch des Probeunterrichts nachgewiesen werden kann.

Die den Probeunterricht durchführenden Realschulen und Gymnasien geben vor Beginn des Probeunterrichts Gelegenheit, ein negatives Corona-Testergebnis auch durch einen Selbsttest nachzuweisen.

Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt des Probeunterrichts in Quarantäne sind, erhalten Gelegenheit zur Teilnahme am Nachtermin.

1. Regelfall

Im **Regelfall** ist das **Übertrittszeugnis am 07.05.2021** auszugeben, was gemäß dem Ergebnis der bayernweiten Abfrage auch für die große Mehrheit der Schülerinnen und Schüler möglich ist. Wir bedanken uns ausdrücklich für das Engagement der Lehrkräfte, das zu diesem Ergebnis geführt hat.

Die Ausgabe des Übertrittszeugnisses am 07.05.2021 ist für ein geregeltes Anmeldeverfahren sowie die Personalplanung an den weiterführenden Schularten dringend erforderlich.

Für den Fall von **Wechselunterricht** erhält die Lerngruppe, die sich am 07.05.2021 im Distanzunterricht befindet, das Übertrittszeugnis an dem Präsenztage, der dem 07.05. vorausgeht. In diesem Fall ist im Übertrittszeugnis das Datum des tatsächlichen Ausgabetales auszuweisen.

Sofern Schülerinnen und Schüler infolge der Anordnung von **Distanzunterricht**, von **Quarantäne** oder eines **sonstigen Hinderungsgrundes** (z. B. Krankheit) nicht am Präsenzunterricht teilnehmen oder vom Präsenzunterricht **beurlaubt sind** und ihr Zeugnis nicht bis einschließlich 07.05.2021 in der Schule entgegennehmen können, kann es ihnen **postalisch mit einfachem Schreiben** übermittelt werden. Ein Begleitschreiben zur Postsendung ist nicht erforderlich. Die Schulleitung entscheidet unter Berücksichtigung des Infektionsschutzes, ob sie Erziehungsberechtigten das **Abholen** des Übertrittszeugnisses in der Schule gestatten möchte.

2. Ausnahmen

Unsere Abfrage zur Validität der Jahresfortgangsnoten für das Übertrittszeugnis hat ergeben, dass bayernweit in **sehr wenigen Klassen an einzelnen Schulen** und darüber hinaus **in Einzelfällen** die zur Bildung einer validen Jahresfortgangsnote erforderliche Zahl an Leistungsnachweisen pandemiebedingt nicht erhoben werden konnte bzw. bis zum 07.05. nicht mehr erhoben werden kann. Ausschließlich für die insoweit betroffenen Klassen bzw. Schülerinnen und Schüler kommen daher **folgende Ausgleichsmaßnahmen** zur Anwendung:

✓ Sachverhalt:

- Bei einer einzelnen Schülerin bzw. einem einzelnen Schüler ist aufgrund von Erkrankung, Beurlaubung bzw. Weigerung, einen aktuellen negativen Corona-Test nachzuweisen, oder
- bei einer ganzen Klasse ist aufgrund einer längeren Phase von Distanzunterricht

die Bildung einer validen Übertrittsnote in einem oder mehreren übertrittsrelevanten Fächern bis zum Ausgabetermin des Übertrittszeugnisses am 07.05.2021 nicht möglich.

- ✓ Nachtermin: Jeder betroffene Schüler bzw. jede betroffene Schülerin erhält bis zum 14.05.2021 die Möglichkeit, fehlende schriftliche, mündliche oder praktische Leistungsnachweise im Rahmen von

Nachholterminen noch einzubringen. Dabei kann im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten auch vom Grundsatz abgewichen werden, dass pro Woche nicht mehr als ein schriftlicher Leistungsnachweis erbracht werden darf. Sollte die Schülerin bzw. der Schüler bzw. sollten die Erziehungsberechtigten es ablehnen, zum Nachtermin einen aktuellen negativen Corona-Test nachzuweisen, so sind fehlende schriftliche, mündliche oder praktische Leistungsnachweise in räumlicher und ggf. auch zeitlicher Trennung vom Unterrichtsbetrieb bis zum 14.05.2021 anzubieten.

- ✓ Freiwilligkeit: Das Nachholen der schriftlichen, mündlichen oder praktischen Leistungserhebung erfolgt auf freiwilliger Basis.
- ✓ Übertrittszeugnis: Die Aushändigung des Übertrittszeugnisses erfolgt hier erst am 14.05.2021. Dieses Datum wird auch im Übertrittszeugnis ausgewiesen.
- ✓ Probeunterricht:
 - Im Zweifelsfall melden die Erziehungsberechtigten die Schülerin bzw. den Schüler vorsorglich für den Probeunterricht an.
 - Für den Fall, dass ein Nachholen der Leistungserhebung nicht gewünscht wird und eine valide Übertrittsnote aus diesem Grund nicht gebildet werden kann, kann die Eignungsfeststellung durch den Besuch des Probeunterrichts erfolgen.
 - Bei Verhinderung einer Teilnahme am Probeunterricht im Mai aus zwingenden Gründen nach § 20 Abs. 1 Satz 1 BaySchO (z. B. wegen Erkrankung der Schülerin bzw. des Schülers, Tod eines Familienangehörigen etc.) oder im besonderen Einzelfall (mit Härtefallregelung unter Einbindung des StMUK) ist die Teilnahme am Nachtermin des Probeunterrichts möglich.
 - Wenn Schülerinnen bzw. Schüler beim Probeunterricht dem Nachweis eines aktuellen negativen Corona-Tests nicht nachkommen wollen, sind sie auf den Nachtermin zu verweisen. Zu den Nachterminen ergehen zu gegebener Zeit entsprechend den dann geltenden Rechtsgrundlagen weitere Hinweise.
 - Eine Beurlaubung vom Präsenzunterricht nach § 20 Abs. 3 Satz 1 BaySchO auf Antrag der Erziehungsberechtigten im Zeitraum

des Probeunterrichts oder die Nichtteilnahme wegen der Weigerung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, gelten nicht als Verhinderungsgrund und berechtigen grundsätzlich nicht zur Teilnahme am Nachtermin des Probeunterrichts. Bei Zweifeln, ob im Einzelfall nicht doch ein Verhinderungsgrund nach § 20 Abs. 1 Satz 1 BaySchO vorliegt, sollte Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten gehalten werden.

Ausschließlich in den genannten Fällen erfolgt die Ausgabe des **Übertrittszeugnisses erst am 14.05.2021**. Im Fall von Wechselunterricht, Quarantäne, sonstiger Verhinderung oder Beurlaubung vom Präsenzunterricht am Ausgabetag beachten Sie bitte die Hinweise zur Übermittlung und zum Ausgabedatum des Übertrittszeugnisses (unter 1. auf S. 2 f.)

Die Erziehungsberechtigten der betroffenen Schülerinnen und Schüler sind darauf hinzuweisen, dass **im Zweifelsfall eine vorsorgliche Voranmeldung** für den **Probeunterricht** erfolgen sollte, damit die weiterführende Schule entsprechend planen kann. Nach Ausgabe des Übertrittszeugnisses am 14.05.2021 müssen die Erziehungsberechtigten dann schnellstmöglich Kontakt mit der weiterführenden Schule aufnehmen, insbesondere um abschließend abzuklären, ob eine Teilnahme am Probeunterricht (18.05.2021 bis 20.05.2021) noch notwendig ist.

In den Fällen, in denen die zur Bildung einer validen **Übertrittsnote erforderlichen Leistungsnachweise** auch in der verbleibenden Zeit **bis zum 14.05.2021 nicht mehr erbracht** werden können, z. B. weil die Schule kein Angebot für einen Nachholtermin machen kann, wird die Schulleitung gebeten, **umgehend mit dem Staatlichen Schulamt Kontakt aufzunehmen**.

3. Umgang mit nicht bearbeiteten Inhalten im Probeunterricht

Wie bereits im Vorjahr kommen erneut folgende Anpassungen bei der Bewertung des Probeunterrichts zum Tragen (s. KMS III.1-BS7302.0/38/75 vom 25.05.2020):

Für den Fall, dass ein im Probeunterricht geprüfter Inhalt im Unterricht der Grundschule noch nicht bearbeitet worden ist, bestehen folgende Möglichkeiten, um diese Information an die den Probeunterricht durchführenden weiterführenden Schulen zu übermitteln:

- ✓ Die Schulleitung der Grundschule informiert die Schulleitung der weiterführenden Schule (schriftlich oder telefonisch) nach Durchsicht der Aufgaben des Probeunterrichts durch die Klassenlehrkräfte der Grundschule. Dazu stehen den Lehrkräften die schriftlichen Aufgaben jeweils ab 13 Uhr des Prüfungstages (18.05.2021 und 19.05.2021) auf der Lernplattform mebis unter der Rubrik Prüfungsarchiv (Login erforderlich; <https://mediathek.mebis.bayern.de/archiv.php>) zur Verfügung.

Damit entfallen in der Regel die grundsätzlich weiterhin bestehenden Möglichkeiten einer Information der weiterführenden Schulen:

- ✓ Die Erziehungsberechtigten informieren die weiterführende Schule zeitnah nach Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen ihres Kindes. Ein Einblick in die Schülerarbeiten ist nach Rücksprache mit der weiterführenden Schule nach den Pfingstferien ab 07.06.2021 möglich. Auch in diesem Fall unterbleibt die Bewertung der entsprechenden Aufgabe, wenn die Schulleitung der Grundschule der weiterführenden Schule bestätigt, dass der entsprechende Inhalt im Unterricht der Grundschule noch nicht bearbeitet worden ist.

- ✓ Die Schülerinnen und Schüler informieren die Lehrkräfte der weiterführenden Schule während des Probeunterrichts oder zeitnah im Anschluss daran. Wird dieser Hinweis auf Nachfrage der weiterführenden Schule von der Schulleitung der Grundschule bestätigt, geht die betreffende Aufgabe nicht in die Bewertung ein.

4. Formular Übertrittszeugnis

In den Fällen, in denen im Übertrittszeugnis die Ausweisung einer Jahresfortgangsnote in einem Fach nicht möglich ist, ist

- ✓ im Dropdown-Menü des Zeugnisformulars das Zeichen „----“ auszuwählen.
- ✓ im Eintragungsfeld *Ggf. Ergänzende Bemerkungen* aufzunehmen: „Im Fach ... war die Bildung einer belastbaren Jahresfortgangsnote nicht möglich.“
- ✓ in der zusammenfassenden Beurteilung die Eignung für den Besuch einer Mittelschule festzustellen.

In diesen Fällen kann die Eignung über den Probeunterricht nachgewiesen werden.

Wegen der zahlreichen Fragen zu Leistungsnachweisen, Vorrücken und Wiederholen weisen wir gerne noch auf die folgenden Punkte 5. bis 7. hin:

5. Leistungserhebung in den Jahrgangsstufen 1 – 4

Für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 gelten die Grundsätze der Leistungserhebung unverändert, d.h.

- ✓ schriftliche Leistungserhebungen finden ausschließlich im Präsenzunterricht statt,
- ✓ mündliche Leistungsnachweise sind auch im Distanzunterricht möglich.

Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass insbesondere auch der Lernbereich *Schreiben* im Fach Deutsch im Distanzunterricht sowie im Rahmen der Leistungserhebung angemessen berücksichtigt werden kann und soll.

6. Vorrücken

- ✓ Die grundsätzlichen Regelungen zum Vorrücken (vgl. §§ 13 bzw. 15 GrSO) finden wie bisher Anwendung.
- ✓ Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 und 2 rücken demnach ohne besondere Entscheidung vor, § 13 Abs. 1 GrSO.
- ✓ Ein Vorrücken in den Jahrgangsstufen 3 und 4 soll nur dann versagt werden, wenn die Schülerin oder der Schüler in der Entwicklung oder in den Leistungen erheblich unter dem altersgemäßen Stand der betreffenden Jahrgangsstufe liegt und nicht erwartet werden kann, dass er bzw. sie am Unterricht in der nächsten Jahrgangsstufe mit Erfolg teilnehmen kann, § 13 Abs. 2 und 3 GrSO.
- ✓ Für diejenigen Kinder, für die ein Vorrücken aufgrund ihrer Leistungen nicht möglich ist, sind Entscheidungen über ein Vorrücken auf Probe zu treffen, Art. 53 Abs. 6 BayEUG. Dabei wird die im Einzelfall zu Leistungsminderungen führende erhebliche Beeinträchtigung infolge der COVID-19-Pandemie in besonderem Maße gewichtet, auch hinsichtlich der Erwartung, ob die entstandenen Lücken geschlossen werden können, und der Prognose, ob das angestrebte Bildungsziel erreicht werden kann.

7. Wiederholen

- ✓ Nach § 14 Abs. 1 GrSO können Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Erziehungsberechtigten unter bestimmten Voraussetzungen freiwillig wiederholen.
- ✓ Die Entscheidung hierüber trifft die Lehrerkonferenz unter Würdigung der schulischen Leistungen der Schülerin oder des Schülers. Eine solche freiwillige Wiederholung kann bspw. sinnvoll sein, wenn ein Kind über längere Zeit erkrankt war.

- ✓ Die coronabedingte Ausnahmesituation stellt alleine keinen Grund für eine freiwillige Wiederholung dar. Zum einen treffen die Auswirkungen alle Schülerinnen und Schüler. Zum anderen wird der Unterricht entsprechend angepasst und es wurden und werden ergänzende Maßnahmen zur Förderung der Schülerinnen und Schüler angeboten. Es ist daher immer auf den konkreten Einzelfall abzustellen.

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter, ich darf Sie bitten, insbesondere die Lehrkräfte der Jahrgangsstufe 4 sowie die Eltern ggf. betroffener Schülerinnen und Schüler in geeigneter Weise über den Inhalt dieses Schreibens zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Walter Gremm

Ministerialdirigent